



# Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V.



LSB M-V

Landesseniorenbeirat M-V e.V., Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin, ☎: 0385/ 5557970, Fax: 0385/5558961

Staatskanzlei M-V  
Landtagsangelegenheiten, Geschäftsstelle Kabinett,  
Staatssekretärsrunden  
Frau Susanne Hüntemann  
Schloßstraße 2 – 4  
19053 Schwerin

## **Entwurf eines Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) sowie Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDRStaatsvertrag)**

Schwerin, 11.02.2021

Sehr geehrte Frau Hüntemann,

der Landesseniorenbeirat dankt für die Übersendung o.g. Entwurfes und gibt dazu folgende  
Stellungnahme ab:

Mit der Neufassung des Staatsvertrages erfolgt eine Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit des  
Intendanten/der Intendantin auf nunmehr höchstens zwei weitere Amtsperioden. Ebenfalls begrenzt  
werden die Amtszeiten der Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat des NDR. Die Mitgliedschaft  
einer Person in den Gremien des NDR ist künftig auf kumuliert drei Amtsperioden und in jeweils  
einem der beiden Gremien auf maximal zwei Amtsperioden gedeckelt. Dies wird von uns ausdrücklich  
begrüßt. Damit wird aber insgesamt nicht entsprechend unserer Lesart des sogenannten ZDF-Urteils  
des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 Rechnung getragen. Damit wird nicht generell  
einer Versteinerung der Gremien vorgebeugt.

Seit Jahren kritisieren wir die Zusammensetzung des Rundfunkrates und sehen hier eine tatsächliche  
Versteinerung. Seit 30 Jahren werden die Senioren allein vom Landesseniorenrat Niedersachsen e.  
V. vertreten. Eine Versteinerung würde aufgehoben, wenn die Landesseniorenvertretungen aller  
Mitgliedsländer wechselnd einbezogen würden. Im § 18 Punkt 15 sind festgelegt, ein Mitglied des  
SoVD-Landesverband Niedersachsen, ein Mitglied des Niedersächsischen Integrationsrates und ein  
Mitglied des Landesseniorenrates Niedersachsen. Vergleichbar ist auch die Zusammensetzung im  
§18 Punkt 12. Wir begrüßen die eindeutigen Vorgaben zur geschlechterparitätischen Besetzung von  
Rundfunk- und Verwaltungsrat im NDR-Staatsvertrag. Wir würden uns wünschen, wenn es  
ebensolche eindeutigen Vorgaben über den Anteil von Jugendlichen geben würde. Deshalb ist ein  
Vertreter des Landesjugendrings aus Niedersachsen unzureichend und nicht mehr zeitgemäß.

Landesseniorenbeirat  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Perleberger Straße 22  
19063 Schwerin

Tel.: 0385/555 79 70  
Fax: 0385/555 89 61  
E-Mail: [lsb@landesseniorenbeirat-mv.de](mailto:lsb@landesseniorenbeirat-mv.de)  
[www.landesseniorenbeirat-mv.de](http://www.landesseniorenbeirat-mv.de)

Bankverbindung  
VR-Bank Mecklenburg eG  
IBAN: DE58 1406 1308 0000 0037 78  
BIC: GENODEF1GUE

Deshalb empfehlen wir, dass im §17 mit Punkt 9 nicht nur die Mitgliedschaft einer Person, sondern in einem Punkt 10 auch die Dauer der Mitgliedschaft einer Organisation geregelt und innerhalb dieses Punktes das rollierende Verfahren zwischen den Landesvertretungen festgeschrieben wird.

*„Anders als beim Verwaltungsrat, der wie zuvor dargestellt, einen Wandel hin zu einem Sachverständigengremium vollziehen wird, werden für einfache Mitglieder des Rundfunkrats künftig keine Aufwandsentschädigungen für die Bekleidung dieses Ehrenamts mehr gewährt, gleichzeitig jedoch durch eine Erhöhung der Sitzungs- beziehungsweise Tagesgelder eine zumindest teilweise Kompensation ermöglicht.“* Diese Formulierung ist zu unkonkret. Wie ist die gegenwärtige Höhe der Sitzungs- und Tagesgelder und welche Erhöhung ist vorgesehen? Wer oder welches Gremium entscheidet über die Höhe dieser Sitzungs- und Tagesgelder.

*„Der freiheitliche Verfassungsstaat muss sich gegenüber den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen neutral verhalten, wenn er nicht den Anspruch aufgeben will, allen seinen Bürgern den gleichen Respekt zu erweisen.“* <sup>(1)</sup> Daraus ergibt sich, dass sich §16 Punkt 2 gemäß Grundgesetz nicht nur auf die Rechte von Religionsgemeinschaften beziehen kann, sondern auch weltanschaulichen Gemeinschaften die gleichen Rechte zugestehen muss. Neutralität ist kein bloßes Prinzip im Sinn einer allgemeinen Richtschnur, von der nach politischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten durch Gesetz abgewichen werden kann, sondern ein striktes Gebot.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Rosenheinrich  
Vorsitzender

(1) Huster/Brugger: Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates      ZiF:Mitteilungen 3/1997